

# Hallen-Tennis-Club Appenzell (gegründet 1990)

## Statuten 1995

---

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Unter dem Namen HALLEN-TENNIS-CLUB APPENZELL, nachfolgend HTC Appenzell genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Appenzell.

#### Art. 2

Der HTC Appenzell bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissportes.

#### Art. 3

Der HTC Appenzell kann Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes werden, er anerkennt dazumal dessen Statuten und Reglemente.

#### Art. 4

Der HTC Appenzell ist politisch und konfessionell neutral.

### II. Mitgliedschaft

#### a) Arten der Mitgliedschaft

#### Art. 5

der HTC Appenzell umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:

- Aktivmitglieder
- Jugendmitglieder
- Inaktive Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

#### Art. 6

Aktivmitglieder sind Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, ab Beginn des Clubjahres, in dem sie das 25. Altersjahr erreichen.<sup>1</sup>

#### Art. 7

Jugendmitglieder

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss GV-Beschluss vom 12. April 2008

#### Art. 7.1

Junioren sind Jugendliche bis zum 16. Geburtstag. Sie sind berechtigt bis zum Ende des laufenden Clubjahres nach dem 16. Geburtstag in dieser Kategorie zu spielen. Junioren sind berechtigt die Tennisanlagen zu benützen und am Juniorentraining teilzunehmen.<sup>2</sup>

#### Art. 7.2

Aktive Junioren sind Jugendliche bis zum 24. Geburtstag. Sie sind berechtigt bis zum Ende des laufenden Clubjahres nach dem 24. Geburtstag in dieser Kategorie zu spielen. Danach findet der Wechsel zum Aktivmitglied statt. Aktive Junioren sind berechtigt die Tennisanlagen zu benützen. Sie haben jedoch kein Anrecht auf das Juniorentraining.<sup>3</sup>

#### Art. 8

Inaktive Mitglieder sind Mitglieder ohne Spielberechtigung. Sie Haben den Übertritt zum Aktivmitglied spätestens bis Ende Kalenderjahr schriftlich an den Vorstand zu erklären.

Inaktive Mitglieder haben kein Anrecht auf sofortigen Übertritt zur Aktivmitgliedschaft. Sie haben gegenüber Neumitgliedern das Vorrecht zum Übertritt in die Aktivmitgliedschaft gemäss Aufnahmereglement.

#### Art. 9

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Die Generalversammlung entscheidet über deren Ernennung.

#### Art. 10

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des HTC Appenzell, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

#### b) Erwerb der Mitgliedschaft

#### Art. 20

Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand gemäss Aufnahmereglement. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller, unter Beilage der Statuten, schriftlich mitzuteilen.

#### Art. 21

Wer in den HTC Appenzell eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

#### c) Rechte und Pflichten

#### Art. 30

Aktiv- und Jugendmitglieder sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benützen.

---

<sup>2</sup> Fassung gemäss GV-Beschluss vom 12. April 2008

<sup>3</sup> Fassung gemäss GV-Beschluss vom 12. April 2008

#### Art. 31

Aktiv- und Inaktive Mitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt, ebenso Jugendmitglieder ab dem 16. Altersjahr.

#### Art. 32

Passivmitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

#### Art. 33

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Im Passivstatus sind sie von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit, behalten jedoch das Stimm- und Wahlrecht.

#### Art. 34

In den Vorstand können nur Aktiv- und Inaktiv Mitglieder gewählt werden.<sup>4</sup>

#### Art. 35

Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

#### Art. 36

Die persönliche Haftung der Clubmitglieder besteht ausschliesslich bis zur Höhe des aktuellen Mitgliederbeitrages. Bei Ereignissen, die zu Betriebsunterbrechungen der Tennisanlage führen, hat das Clubmitglied keinen Anspruch auf Schadenersatz.

#### Art. 37

Spielberechtigt sind Mitglieder, die den Jahresbeitrag vor Beginn des Clubjahres bezahlt haben.

#### Art. 38

Die Platzbenützung wird zwischen dem Vorstand und der Tennisanlagenbesitzerin / Vermieterin geregelt.

#### d) Beendigung der Mitgliedschaft

#### Art. 39

Der Austritt aus dem Club kann nur auf Ende eines Clubjahres mit schriftlicher Mitteilung (spätestens 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung) an den Vorstand erklärt werden.

#### Art. 40

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht bis 10 Tage vor der Generalversammlung das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und endgültig.

---

<sup>4</sup> Fassung gemäss GV-Beschluss vom 22. April 2006

### **III. Organisation**

#### Art. 50

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

#### a) Die Generalversammlung

#### Art. 51

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Mai bis 30. April.

#### Art. 52

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühling statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im voraus zugestellt werden

#### Art. 53

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im voraus zuzustellen.

#### Art. 54

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

1. Genehmigung des Protokolles
2. Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung
3. Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge und der allfällig zu entrichtenden Aufnahmegebühren
4. Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und des Clubraumchefs
5. Revision der Statuten
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes sowie über Rekurse.
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

#### Art. 55

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über die Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

#### Art. 56

Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.

## b) Der Vorstand

### Art. 57

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenzen der Generalversammlung fallen.

### Art. 58

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern nämlich

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer
- Juniorenbetreuer <sup>5</sup>

Weitere Chargen können bei Bedarf geschaffen werden und sind durch die Generalversammlung zu wählen.

### Art. 59

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr; Wiederwahl ist möglich. Der Amtszwang beträgt insgesamt 2 Jahre.

### Art. 60

Für den HTC Appenzell zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident, zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

### Art. 61

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

### Art 62

Der Vorstand schliesst mit der Tennisanlagenbesitzerin / Vermieterin die Verträge über die Platz- und Clubraumbenützung ab. Die Verträge sind nach Möglichkeit grundbuchamtlich einzutragen und sind Bestandteile der Statuten.

### Art. 63

Bestandteile dieser Statuten sind das Aufnahme- Reservations- und das Clubraumreglement. Der Vorstand ist ermächtigt Anpassungen und Änderungen jeweils auf ein neues Clubjahr vorzunehmen.

---

<sup>5</sup> Fassung gemäss GV-Beschluss vom 05. April 2003

### c) Rechnungsrevisoren

#### Art. 64

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr; Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

#### Art. 65

Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der finanziellen Geschäftsführung. Sie prüfen das Kassa- und Rechnungswesen des Clubs. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen Antrag.

## **IV. Statutenrevision, Auflösung des Clubs**

#### Art. 70

Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche oder ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der Anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

#### Art. 71

Die Auflösung des Clubs oder dessen Fusion ist nur anlässlich einer speziellen zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3- Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

#### Art. 72

Das Vermögen kann laut Beschluss der GV gemäss Artikel 71 aufgelöst werden, oder zur treuhänderischen Verwaltung an ein Bankinstitut bis zur Gründung eines neuen HTC Appenzell übergeben werden.

Die vorliegenden Statuten, die alle bisherigen Statuten und Reglemente ausser Kraft setzen, wurden an der Generalversammlung vom 01. April 1995 angenommen und treten ab sofort in Kraft.

Appenzell, den 01. April 1995

Der Präsident:

Der Aktuar:

Migg Nauer

Emil Broger

